

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 8. Oktober 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0675/95 - 3.5.1
Anmeldenummer: 91108314.5
Veröffentlichungsnummer: 0461436
IPC: H04H 1/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verfahren zur selektiven Rufübertragung und Rufempfänger zur Durchführung des Verfahrens

Anmelder:
ROBERT BOSCH GMBH

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 83, 52(1), 56
EPÜ R. 27(1)(e)

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0675/95 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 8. Oktober 1996

Beschwerdeführer: ROBERT BOSCH GMBH
Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 8. Juni 1995 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 91 108 314.5 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. K. J. van den Berg
Mitglieder: A. S. Clelland
C. Holtz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die unter Inanspruchnahme der Priorität vom 13. Juni 1990 einer Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland, am 23. Mai 1991 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 91 108 314.5 wurde unter der Nummer 0 461 436 veröffentlicht. Mit Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 8. Juni 1995 wurde die Anmeldung zurückgewiesen.
- II. Die Zurückweisung erfolgte mit der Begründung, daß der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 zwar neu aber nicht erfinderisch sei. Unter anderem wurden folgende Dokumente erwähnt:
- D1: WO-A-88/09588
- D3: ELEKTRONIK; Heft 7, 31. März 1988, Franzis-Verlag München, Seiten 77 - 82: "Datenübertragung im UKW-Rundfunk"
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Anmelderin) unter gleichzeitiger Entrichtung der entsprechenden Gebühr am 27. Juni 1995 Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das beantragte Patent zu erteilen. Hilfsweise wurde eine mündliche Verhandlung beantragt. In der gleichzeitig eingegangenen Begründung wurde argumentiert, daß der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 erfinderisch sei.
- IV. In einer Mitteilung gemäß Artikel 11, Absatz 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern hat der Berichterstatter den Einwand der mangelnden Offenbarung, Artikel 83 EPÜ, von Amts wegen gemäß Artikel 114(1) EPÜ in das Verfahren gebracht.

Ferner wurde in Zusammenhang mit der erfinderischen Tätigkeit auf die Dokumente D1 und D3 sowie auf das folgende von der Beschwerdeführerin in das Prüfungsverfahren eingeführte Dokument hingewiesen:

D5: European Broadcasting Union Technical Centre,
Brüssel, März 1984, Tech. 3244-E, Seiten 1 - 24.

Unter anderem wurde argumentiert, daß das Prinzip der individuellen Adressierung eines Empfängers an sich aus D1 bekannt sei. Zwar betreffe D1 ein digitales System, es wäre aber für den Fachmann naheliegend, das Prinzip der individuellen Adressierung auch in einem RDS-Empfänger anzuwenden. Außerdem sei das RDS-System mit einer gewissen Erweiterungsfähigkeit konzipiert worden; insbesondere sei eine Gruppenadressierung vorgesehen, u.a. für sogenannte "In-house-applications". Für den Fachmann wäre es daher offensichtlich, daß dieses System nicht nur eine Rundfunk-Ausstrahlung erlaube, sondern daß auch bestimmte Gruppen adressiert werden können. Der weitere Schritt - Adressierung einer Gruppe, die aus einem einzigen Empfänger besteht, anstatt Adressierung einer größeren Gruppe - wäre somit für den Fachmann naheliegend.

- V. Eine mündliche Verhandlung fand am 8. Oktober 1996 statt.
- VI. Während der Verhandlung reichte die Beschwerdeführerin einen neuen Anspruch 1 ein und beantragte, ein Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Beschreibung, Seiten 1, 1a, eingereicht am 19. Juli 1994; Seiten 2 bis 4 in der ursprünglich eingereichten Fassung unter Streichung der letzten beiden Abschnitten der Seite 4, so daß auf der Seite 4 nur die erste Seite übrig bleibt.

Patentansprüche: Nr. 1, eingereicht während der mündlichen Verhandlung, Nr. 2 eingereicht am 19. Juli 1994.

VII. Der Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Verfahren zur selektiven Rufübertragung von Ruftelegrammen, die jeweils eine Rufadresse aufweisen und die selektiv nur dann weitergegeben werden, wenn das Ruftelegramm die Rufadresse des Empfängers enthält, dadurch gekennzeichnet, daß als Sender ein Rundfunksender für Programmaussendung dient und der Sender die Ruftelegramme als Radio-Data-System-Telegramme aussendet und als Rufempfänger ein Rundfunk-Programmempfänger mit einem Radio-Data-System-Decoder und einem zusätzlichen Rufadressen-Decoder verwendet wird."

Anspruch 2 bezieht sich auf einen Rundfunkempfänger für ein Verfahren nach Anspruch 1.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. Der Anspruch 1 ist durch die ursprüngliche Offenbarung gestützt und genügt daher den Anforderungen des Artikels 123(2) EPÜ.
3. Nach Auffassung der Kammer ist das in der Anmeldung beschriebene Verfahren ausreichend offenbart, so daß ein Fachmann es ausführen kann, Artikel 83 EPÜ. Dies gilt auch für den im Unteranspruch beanspruchten Empfänger. Obwohl der Beschreibung kein Ausführungsbeispiel gemäß Regel 27 (1) (e) EPÜ zu entnehmen ist, geht die Kammer davon aus, daß das RDS-System an sich zum allgemeinen

Fachwissen des auf diesem Gebiet tätigen Fachmannes gehört. Die Maßnahmen, die notwendig sind, um einen bekannten RDS-Rundfunkempfänger mit einem zusätzlichen Rufadressen-Decoder auszurüsten, der eine individuelle Adressierung ermöglicht, scheinen im Rahmen des normalen Könnens des Fachmannes zu liegen.

4. *Zur Neuheit und erfinderischen Tätigkeit*

4.1 Die Anmeldung bezieht sich auf eine Erweiterung des allgemein bekannten RDS-Systems, bei dem zusätzlich zu den üblichen Verkehrsinformationen eine individuelle Adressierung eines RDS-Empfängers mit Informationen, sog. "Ruftelegramme", ermöglicht wird. Der in der Anmeldung gewürdigte Stand der Technik offenbart bereits gesonderte Funkrufempfänger für derartige Ruftelegramme.

4.2 Dokument D5 ist eine Definition des RDS-Systems zu entnehmen. Die Kammer geht davon aus, daß der Inhalt dieses Dokumentes zum allgemeinen Fachwissen des auf diesem Gebiet tätigen Fachmannes gehört, was auch nicht von der Beschwerdeführerin bestritten wurde. Dokument D5 belegt, daß für das RDS-System von Anfang an Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen waren.

4.3 Eine individuelle Adressierung eines Empfängers in Zusammenhang mit RDS wird jedoch weder in Dokument D5 noch in einem anderen, der Kammer bekannten Dokument als einer der möglichen Erweiterungen erwähnt, so daß der Gegenstand des Anspruchs 1 neu ist. Aus Seiten 14 und 15 des Dokumentes D5 geht jedoch hervor, daß die Hälfte von insgesamt 16 möglichen Anwendungsgruppen für zukünftige Anwendungen vorgesehen war; des weiteren war die Gruppe 6 für sogenannte "In-house-applications" vorgesehen. Den Seiten 23 und 24 ist zu entnehmen, daß diese "In-house-applications" den Rundfunksendern zur

Verfügung stehen und normale Rundfunkempfänger die in diesen Gruppen codierten Informationen ignorieren sollen.

- 4.4 Das RDS-System war also von Anfang an nicht nur als Rundfunk-System konzipiert, sondern sollte auch dazu dienen, Nachrichten an eine spezifische, von den Rundfunkanstalten vorbestimmte Gruppe von Empfängern zu senden, ohne für die Gruppengröße eine Beschränkung vorzusehen. In dieser fehlenden Beschränkung der Gruppengröße kann jedoch keine Anregung für den Fachmann gesehen werden, von der Gruppenadressierung zur individuellen Adressierung eines einzelnen Empfängers überzugehen. Insgesamt werden im RDS-System nur 16 Gruppen vorgesehen; der Fachmann kann somit bestenfalls nur 16 Gruppen von Empfängern direkt adressieren, es sei denn, eine weitere Adressierung wird innerhalb des RDS-Nachrichtentelegrammes vorgenommen. Nur dadurch wäre es möglich, innerhalb einer Gruppe einen individuellen Empfänger zu adressieren. Somit stellt die Kammer fest, daß das RDS-System eine direkte Adressierung eines einzelnen Empfängers weder vorsieht noch nahelegt.
- 4.5 Eine individuelle Adressierung eines digitalen, mit dem RDS-System nicht kompatiblen Empfängers ist aus Dokument D1 bekannt. In diesem Empfänger wird eine empfangene Adresse mit einer in einem Speicher abgelegten Adresse verglichen. Im Ausführungsbeispiel dient dieser Vergleich dazu, den Empfänger zu zerstören, sollte er als gestohlen gemeldet sein. In der Beschreibungseinleitung wird zusätzlich erwähnt, daß eine Übereinstimmung der empfangenen und gespeicherten Adressen auch dazu verwendet werden könnte, den Betrieb des Empfängers zu genehmigen. Eine Übertragung von mehr als Ein-/Ausschaltsignalen, z. B. von Ruftelegrammen, ist in D1 nicht vorgesehen.

- 4.6 Es stellt sich die Frage, ob der mit dem RDS-System vertraute Fachmann aus dem Dokument D1 die Lehre entnehmen würde, das bekannte System so zu ändern, daß eine individuelle Adressierung möglich wird. Sollte diese Frage bejaht werden, wäre dann festzustellen, ob das resultierende System zur Übertragung von Ruftelegrammen geeignet wäre.
- 4.7 Das aus dem Dokument D1 bekannte System ist ein rein digitales System, wobei die Datenströme in Rahmen unterteilt sind, die jeweils im sog. "Header" Adressdaten beinhalten. Das System ist somit auf eine individuelle Adressierung der Empfänger gerichtet. Eine Übertragung eines derartigen Datenformats auf das RDS-System ist nicht ohne weiteres möglich. Der Fachmann entnimmt aus Dokument D1, daß er in den Datenpaketen eines digitalen Systems eine individuelle Adressierung vornehmen kann. Um eine derartige Adressierung in das RDS-System einzubauen, muß der Fachmann zuerst zur Einsicht gelangen, daß eine individuelle Adressierung auch im RDS-System möglich und wünschenswert wäre. Auch unter Berücksichtigung der Lehre des Dokuments D1 ist die Kammer der Auffassung, daß der Fachmann nicht ohne erfinderisches Zutun zu dieser Einsicht gelangen würde.
- 4.8 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit als nicht durch den Stand der Technik nahegelegt anzusehen, und dieser Anspruch ist deshalb gewährbar.
- 4.9 Aus den gleichen Gründen ist auch Anspruch 2 gewährbar. _

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Prüfungsabteilung mit der Auflage zurückverwiesen, ein Patent auf Grundlage des Antrags der Beschwerdeführerin, zu erteilen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P. K. J. van den Berg

